

zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau verurteilt worden, ist am 20. Juni 1914 ein Klavier, das die Ehefrau in die Ehe eingebracht hatte, gepfändet, der Verkaufstermin auf den 1. September festgesetzt und der Mann am 20. August eingezogen worden, so muß der Verkaufstermin aufgehoben werden.

d. Konkursvorschriften.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen von Kriegsteilnehmern ist nur auf deren Antrag, nicht — wie sonst — auch auf Antrag von Konkursgläubigern zulässig. Ist Konkurs bereits eröffnet, so kann das Konkursgericht auf Antrag des am Kriege teilnehmenden Gemeinschuldners das Verfahren aussetzen.

e. Verjährungsvorschriften.

Die Verjährung ist zugunsten der Kriegsteilnehmer und ihrer Gegner gehemmt bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder der Kriegsteilnahme; d. h. die Verjährungszeit läuft in der Zwischenzeit nicht weiter. Hat z. B. ein Zigarrenhändler einem Amtsrichter im März 1912 Zigarren geliefert, so wäre sein Anspruch nach BGB. §§ 196¹, 201 am 31. Dezember 1914 verjährt. Ist der Amtsrichter nun vom 1. August 1914 bis 28. Februar 1915 eingezogen, so ist der Anspruch des Zigarrenhändlers gegen ihn erst am 30. September 1915 verjährt.

IV. Schutzmaßregeln gegen das Ausland.

a. Fälligkeit der Auslandswechsel.

Die Fälligkeit aller Wechsel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind, wird, falls sie nicht schon am 31. Juli 1914 verfallen waren, um sechs Monate hinausgeschoben. Die Zinsen zu 6% jährlich werden aber weiter berechnet.

b. Geltendmachen von Auslandsansprüchen.

Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz, und juristische Personen, die dort ihren Sitz haben, können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Januar 1915 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, sie aber andererseits aus Gründen der Vergeltung auf Angehörige und juristische Personen eines ausländischen Staates auch dann für anwendbar erklären, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

Besondere Vergeltungsvorschriften sind England und Frankreich gegenüber notwendig geworden, weil nach der englischen, auch von Frankreich angenommenen Auffassung Zahlungen an das feindliche Ausland strafbar und Ansprüche Deutscher vor den dortigen Gerichten undurchführbar sind. Dementsprechend sind durch die Verordnungen vom 30. September und 20. Oktober 1914 alle unmittelbaren und mittelbaren Zahlungen und Überweisungen nach England, Frankreich und deren Kolonien verboten